

nicht sein, denn sie hat dafür kein Organ und seit der Reformation nie eines gehabt, es müßte denn der politische Supremat, also jetzt der Minister des Tages und sein Laien-Geheimrath sein. Aus dem Katholicismus ist weiter entlehnt: die Annahme einer Hierarchie (Artt. 23. 26. 32. 36 und 37), bestehend aus Bischöfen, Presbytern und Diaconen, welche allein, mit Ausschluß jedes Andern, das Wort Gottes zu verkünden und die Sacramente zu verwalten haben. In dieser Hierarchie ist indeß der von Christo eingesetzte Grundpfeiler, der römische Papst als Nachfolger Petri, ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 37), und dafür nach menschlicher Willkür der König von England als Oberhaupt der Kirche eingesetzt. Derselbe darf zwar selbst weder das Wort Gottes verkünden, noch die Sacramente verwalten, dagegen werden einzig auf seine Auctorität hin die Bischöfe, Priester und Diaconen geweiht und in ihr Amt eingewiesen (Artt. 36. 37. 23); ihm steht auch in Glaubensstreitigkeiten die endgültige Entscheidung zu, und da von ihm aus an eine höhere Auctorität nicht appellirt werden darf, so wird ihm stillschweigend die der Kirche abgesprochene Unfehlbarkeit beigelegt. Endlich ist aus dem Katholicismus entlehnt die Annahme von allgemeinen Concilien, die aber nicht ohne Befehl und Willen des Königs berufen werden können, und die im Art. 21 ausdrücklich für irrthumsfähig erklärt werden.

Aus dem Lutherthum und Calvinismus ist entlehnt: die Lehre von der heiligen Schrift, welche in Art. 6 mit Luther und Calvin für die alleinige Quelle der geoffenbarten Lehre angenommen wird, unter ausdrücklicher Verwerfung der Tradition und der deuterocanonischen Bücher des Alten Testaments; dann die Lehre von der Erbsünde (Art. 9), welche lutherisch ist, und ebenso die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein, ohne gute Werke von Seite des Menschen (Artt. 11 und 12). Insbesondere werden die opera supererogatoria, die drei evangelischen Räte, in Art. 11 als Annahmung und Gottlosigkeit verworfen. Ferner die Lehre von der göttlichen Gnade (Art. 17), welche calvinisch ist, wenngleich etwas glatter gefaßt, als dieß von Calvin gesehen; die Lehre von den Sacramenten, deren mit Luther und Calvin nur zwei, Taufe und Abendmahl, angenommen, die fünf übrigen aber verworfen werden (Art. 25). Die Taufe wird zwar anerkannt nicht bloß als Zeichen des Bekenntnisses des christlichen Glaubens, sondern auch als ein Zeichen der Wiedergeburt, wodurch der Getaufte in die Kirche aufgenommen wird und Vergebung der Sünden erlangt (Art. 27). In Uebereinstimmung mit Luther und im Widerspruch mit der katholischen Kirche wird indeß dadurch das Wesen der Erbsünde nicht ausgetilgt, sondern bloß die Schuld derselben hinweggenommen (Art. 9), weshalb auch die Taufe der kleinen Kinder beibehalten wird. Neuestens wurde die Frage, ob das Dogma von der sacramentalen Wirkung der Taufe Lehre

der anglicanischen Kirche sei, durch die bekannte Entscheidung des oben berührten Vorhamstretes indirect verneint. Es wurde hierbei die kirchliche Lehre von der Taufe nicht eigentlich verworfen, sondern nur die calvinische, gegen den Bischof von Exeter, für zulässig erklärt und damit ausgesprochen, daß die englische Kirche eigentlich gar keine Lehre von der Taufe habe, jeder also sich denken und dem Volke darüber lehren könne, was er wolle. Uebrigens hat dadurch die Ansicht der Evangelicals, wonach die Taufe ein bloßer Weiberitus ist, ein gewisses Bürgerrecht erhalten. Das Abendmahl (Artt. 28—31) unter beiderlei Gestalten wird nach calvinischer Lehre als geistiger Genuß des Leibes Christi, vermittelt durch den Glauben des Empfängers, erklärt, so daß, wer den Glauben nicht hat, auch Christi nicht theilhaftig wird, sondern bloß Brod und Wein genießt, aber zu seinem Verderben. Verworfen wird die von der katholischen Kirche gelehrt Transsubstantiation und die Eigenschaft des Abendmahls als Opfer, dargebracht in der heiligen Messe; daher ist letztere abgeschafft. Die übrigen Sacramente werden zwar, wie bemerkt, als solche verworfen, in der Liturgie sind jedoch einige davon als religiöse Handlungen beibehalten, so die Firmung in dem Sinne, wie die Confirmation bei den Lutheranern, indeß mit dem Unterschiede, daß sie nicht jeder Geistliche, wie bei diesen, sondern nur der Bischof, wie in der katholischen Kirche, ertheilen darf. Auch die Buße ist beibehalten in lutherischem Sinne, so daß denen, welche das Abendmahl empfangen wollen, vorher nach öffentlichem allgemeinem Sündenbekenntniß und nach ausgesprochener Reue über die begangenen Sünden vom Geistlichen die Vergebung derselben von Seite Gottes ertheilt wird. Dem Einzelnen ist es übrigens gestattet, dem Geistlichen auch ein specielles Sündenbekenntniß (Privatbeicht) abzulegen; ja nach the Order for the Visitation of the Sick soll der Geistliche den Kranken bewegen (move), ihm zur Erleichterung seines Gewissens eine Specialbeicht abzulegen. Davon wird aber natürlich nie Gebrauch gemacht, da Personen, die ihr ganzes Leben nie gebeichtet haben, auch auf dem Krankenbette nicht daran denken. Die Priesterweihe geschieht, wie bereits angegeben, fast ganz nach katholischer Form, aber ohne deren Wesen. Die Ehe wird durch die Einsegnung des Geistlichen auf Lebenszeit geschlossen, aber nicht für unauflöslich gehalten. Die geistlichen Gerichte können jedoch nur auf Trennung von Tisch und Bett erkennen; die Scheidung zur Wiederverheirathung wurde bis auf die neueste Zeit durch das Parlament ausgesprochen und sand deshalb selten statt. Erst die Bill of Divorces and Matrimonial Causes vom Jahre 1857 hat ein besonderes Scheidungsgericht, Matrimonial Causes and Divorces Court, errichtet, nachdem die früher in der englischen Kirche noch streitig gewesene Frage, ob die Ehe auflösbar sei, bejaht worden war, und von den Bischöfen sich keiner entschieden für das Princip der Unauflösbarkeit